

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lackner Mediasystems GmbH

1. Geltungsbereich

- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedwede Leistungserbringung durch die Lackner Mediasystems GmbH (nachfolgend kurz LMS genannt).
- Es gelten uneingeschränkt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LMS. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG) oder Dritter bzw. anders lautende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn LMS deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs bzw. dessen Dritten widerspricht LMS hiermit ausdrücklich.
- Der AG stimmt zu, dass im Zweifel – durch Vorliegen von AGB's seitens des AG's – immer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lackner Mediasystems GmbH zur Anwendung kommen.
- Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur soweit Anwendung auf Vertragsabschlüsse mit Käufern (Endverbraucher) wie es im Rahmen des Konsumentenschutzgesetzes möglich ist.
- Als Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart.

2. Dokumente und Unterlagen

- Konzepte, Pläne, Skizzen sowie sonstige Unterlagen und Dokumente bleiben geistiges Eigentum von LMS. Das Urheberrecht auf diese Dokumente und Unterlagen gehört der Lackner Mediasystems GmbH. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung seitens LMS.
- Für die Übermittlung/Übergabe einer bloßen technischen Zeichnung von LMS an den AG bzw. Dritte gilt als vereinbart, dass diese technische Zeichnung den gleichen urheberrechtlichen Schutz genießt, wie Sprachwerke bzw. Werke der bildenden Künste.
- Die Erstellung von Dokumenten und Unterlagen ist grundsätzlich kostenpflichtig – Kosten – siehe Punkt 3.
- Im Falle des Verstoßes gegen einen der, in Punkt 2 angeführten Punkte, gilt eine Pönale von EUR. 15.000 (fünfzehntausend) zwischen den beiden Vertragsparteien als vereinbart.

3. Angebot

- Die Angebote von LMS sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens LMS als geschlossen, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber.
- Sofern nichts anderes zwischen dem AG und LMS schriftlich vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- Folgende Leistungen sind kostenpflichtig:
 - Für die Ausarbeitung fachlicher und technischer Dokumente und Unterlagen sowie für die Erbringung sonstiger angebotsrelevanter Vorleistungen (z.B. Standortbesichtigung) gelten nachfolgende Kostenpauschalen – netto, exklusive Mehrwertsteuer - als vereinbart:

4. Preis

- Sollten sich die zur Leistungserstellung notwendigen Kosten - wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeit, Finanzierung etc. - verändern, so ist LMS berechtigt, diese Preise entsprechend anzupassen.

5. Lieferung

- Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen sind für LMS unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Versanddaten sind Richtzeitpunkte und setzen den Erhalt aller notwendigen und vom AG zu liefernden Informationen, Unterlagen und Beistellteile voraus.
- Der AG erteilt LMS mittels Absenden der Bestellung den Auftrag zur Lieferung der bestellten Ware. LMS ist bereit, die Ware im Auftrag des AGs zu versenden.
- Sofern der AG der Lieferung durch LMS nicht zustimmt, muss der AG diesen Umstand an LMS im Zuge der Übermittlung der Bestellung in schriftlicher Form mitteilen.
- Die für den Versand entstehenden Kosten ex Lager Wien sind vom AG zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. In jenen Fällen, in denen die Anlieferung zum AG direkt vom Lager des Herstellers erfolgt - z.B. Plasma / LCD – Displays etc. - sind die Transportkosten ab Lager des Herstellers zu tragen. LMS berechnet die effektiv entstehenden Kosten oder eine zur Vereinfachung der Versandkostenberechnung gebildete Kostenpauschale.
- Der Versand ex Lager Wien erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des AGs. Die Gefahr geht über, sobald LMS die Ware dem Versandunternehmen ordnungsgemäß übergeben hat.
- LMS hat das Recht, einen geeigneten Versandweg zu bestimmen. Die Ware ist dem Versandunternehmen in einer geeigneten Verpackung zu übergeben. Sofern die Standardverpackung der Lieferanten für einen gesicherten Transport nicht zulässig erscheint, behält sich LMS das Recht vor, eine geeignete Transportverpackung beizustellen und diese dem AG zu verrechnen. Für Güte und Qualität des Verpackungsmaterials übernimmt LMS keine Haftung.
- LMS ist berechtigt die vereinbarten Waren in Teilmengen zu liefern.
- Wenn vom AG im Zuge der Beauftragung kein separater Lieferort angegeben wird so gilt immer die Hauptadresse des AGs als vereinbarter Ort der Anlieferung.
- Mehrkosten auf Grund anderer Versandarten wie Expressgut, Luftfracht, Eilbotensendungen usw. gehen zu Lasten des AGs.
- Der AG ist verpflichtet, sofort nach Empfangnahme der Ware diese auf Transportschäden zu untersuchen. Bei Schäden an der Verpackung hat sich der AG bei Annahme der Ware dieses vom Transportunternehmen schriftlich bescheinigen zu lassen. Bei fehlender Bescheinigung erlöschen insoweit sämtliche Rechte des AGs auf Schadenersatz samt wie immer gearteter Folgekosten.
- Auch bei vereinbarten Lieferfristen haftet LMS nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei der Fabrikation, der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken der Unterpelieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten.
- Aus dem Grunde der Überschreitung von Lieferfristen ist LMS gegenüber dem AG zu keinem Schadenersatz verpflichtet.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den AG über, sobald die Ware an das Versandunternehmen übergeben wird oder zwecks Versendung das Lager von LMS verlässt.
- Nimmt der AG die ihm angebotene, vertragsmäßige Ware nicht an oder wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des AGs verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über. Die anfallenden Kosten zur Lagerung der Ware gehen zu Lasten des AGs.
- Der AG hat bei Beauftragung eine Lieferadresse zu nennen, um eine ordnungsgemäße Anlieferung zu ermöglichen. Widrigenfalls werden entstehende Mehrkosten aufgrund von Zwischenlagerung und erneuter Anfahrt gesondert verrechnet. Der AG hat bei Beauftragung einen bevollmächtigten Mitarbeiter oder Dritten zu nennen, der zum Zeitpunkt der Lieferung an

genannter Lieferadresse Vor-Ort ist, um die Lieferung in Empfang zu nehmen und den Erhalt mittels unterschriebenem (firmenmäßige Zeichnung) Lieferschein zu bestätigen.

- Das Risiko der Nichtannahme einer Lieferung bzw. einer Falschlieferung trägt der AG, auch wenn der AG keine autorisierte Person bzw. Dritten zur Entgegennahme der Lieferung bereitgestellt hat.
 - Die Bestimmungen aus Punkt 5. Lieferung gelten ebenfalls für alle Lieferungen, die im Zuge der Erfüllung einer Service- und Wartungsvereinbarung sowie eines Gewährleistungsfalls durchgeführt werden.
- ## 6. Eigentumsvorbehalt
- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (Kaufpreisforderung samt Nebenforderungen) Eigentum von LMS.
 - Der AG darf während der Zeit des aufrechten Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich der im Eigentum von LMS stehenden Gegenstände keine Verfügung treffen, wodurch das Eigentum von LMS verletzt würde.
 - Veräußert der AG ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von LMS die Ware an einen Dritten, so tritt der AG die Kaufpreisforderung an LMS ab.
 - Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware ist während der Dauer des Eigentumsrechts unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Waren sind LMS zwecks Intervention unverzüglich durch den AG zu melden.
 - Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.
 - Bei Zahlungsverzug ist LMS zur Rückholung der gelieferten Waren und zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Rückholkosten und Manipulationskosten gehen in diesem Fall zu Lasten des AGs. Eventuelle weitere Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
 - Die gleichen Rechte stehen LMS zu, wenn über das Vermögen des AGs der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde.
 - Die Zurücknahme der Ware durch LMS gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
 - Die durch die Geltendmachung des Rechtes aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AGs.

7. Systemabnahme

- Unter Projekten verstehen wir die Erarbeitung fachlicher und technischer Konzepte basierend auf den spezifischen, gesamtheitlichen Kundenanforderungen sowie deren Umsetzung (Systeminstallation und -inbetriebnahme) Vor-Ort. Die Installation und Inbetriebnahme des Systems erfolgt entsprechend dem mit dem AG im Vorfeld vereinbarten Terminplan. Die Systemabnahme durch den AG oder dessen autorisierten Vertreter mit LMS hat unmittelbar nach erfolgter Projektumsetzung durch LMS Vor-Ort zu erfolgen. Sofern die Systemabnahme zu diesem Zeitpunkt nicht vom AG oder dessen autorisierten Vertreter durchgeführt werden kann, ist LMS dazu berechtigt, die entstehenden Kosten (Arbeitszeit und Fahrt) für die Durchführung der erneuten Systemabnahme dem AG gesondert in Rechnung zu stellen.
- Mit Unterzeichnung des Systemabnahmeprotokolls bestätigt der AG oder ein von ihm autorisierter Dritter dem Auftragnehmer (LMS), die einwandfreie, mängelfreie Erfüllung aller im Vertrag vereinbarten Leistungen und Funktionen.
- Einwände seitens des AGs, gegen eine einwandfreie, mängelfreie Erfüllung sind durch den AG im Systemabnahmeprotokoll durch das Ankreuzen des Feldes „mit Vorbehalt“ ausdrücklich, schriftlich zum Ausdruck zu bringen sowie im zugehörigen Feld „Mängel“ schriftlich zu spezifizieren.
- Der Verzicht des AGs auf Unterfertigung der Systemabnahme ist gleichbedeutend mit der Bestätigung einer einwandfreien und mängelfreien Projektumsetzung laut Vertrag.

8. Produkt – Rückgabe

- Das Recht auf Produktrückgabe kann vom AG nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von LMS ausgeübt werden.
- Von der Rückgabe sind nachfolgende Produkte grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Alle Arten von Displays und Projektoren
 - Produkte, die spezifisch für den AG gefertigt wurden
 - Produkte, die auf besonderen Wunsch des AGs beschafft wurden
 - Produkte, die sich nicht im Standardlieferprogramm von LMS befinden
- Die Adresse für die Rücksendung ist nicht zwangsweise der Firmensitz von LMS. Die Rücksendeadresse ist in jedem Fall durch den AG mit LMS abzustimmen. Die Ware muss hierzu in ungenutztem, neuwertigem und wiederverkaufsfähigem Zustand sowie in der Originalverpackung zurückgeschickt werden. Bei Artikeln, die durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt sind oder deren Verpackung beschädigt ist oder Teile des Zubehörs fehlen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
- Falls Ware ohne vorherige Rücknahmevereinbarung vom AG zurückgesandt wird, behält sich LMS vor, die Annahme zu verweigern.
- Der AG trägt in jedem Fall die Kosten und das Risiko für den Rücktransport.
- Tritt der AG, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, so hat LMS die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

9. Gewährleistung

- Gewährleistung ist die gesetzliche Verpflichtung verschuldensunabhängig dafür ein zu stehen, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung die allgemeinen üblichen oder die vereinbarten Eigenschaften aufweist (§§922 ff ABGB). Ist dies nicht der Fall, so liegt ein Mangel vor.
- Der Mangel muss bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Leistungserbringung vorhanden sein. Sofern der Mangel innerhalb der ersten sechs Monate ab Übergabe auftritt, wird grundsätzlich vermutet, dass dieser Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Defekte, die dem gewöhnlichen Verschleiß entsprechen, werden nicht als Mangel qualifiziert. Gehaftet wird immer nur für die Sache oder Leistung selbst, nicht aber für Folgeschäden.
- Mit der vom AG unterfertigten vollständigen Systemabnahme wird ausdrücklich bestätigt, dass die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Systemübergabe an den AG mängelfrei stattgefunden hat.
- Der Regress lt. §933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Ware und/oder erbrachte Leistung(en) beträgt 12 Monate ab Übergabe an den AG bzw. dessen autorisierten Vertreter.
- Abgesehen von jenen Fällen, in denen der Ausschluss des Rechts auf Wandlung (Vertragsrücktritt) sittenwidrig ist, behält sich LMS vor, den Gewährleistungsanspruch nach Wahl durch Verbesserung (Reparatur u/o. Nachtrag des Fehlenden), Austausch oder Preiserminderung zu erfüllen.
- Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, Mängelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lackner Mediasystems GmbH

- Die Feststellung der Berechtigung einer rechtzeitigen Mängelrüge obliegt der Prüfstelle von LMS.
 - Falschlieferungen, Mengenabweichungen und offensichtliche Mängel müssen zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte innerhalb von zwei Werktagen (ohne Samstag) nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort des AGs schriftlich bei LMS angezeigt werden.
 - Der Gewährleistungsanspruch des AGs erlischt, wenn andere als von LMS autorisierte Mitarbeiter oder Dritte die Geräte warten oder ändern. Bei unsachgemäßer Behandlung der Ware erlischt ebenfalls der Gewährleistungsanspruch.
 - Nach Ablauf von 6 Monaten ab Übergabe der Ware und/oder Leistung, muss der AG beweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Mangel um einen Gewährleistungsfall handelt.
 - Der Erfüllungsort der Gewährleistung ist der Firmensitz von LMS.
 - Anfallende Liefer- und Transportkosten, Reisekosten und Spesen zum Aufstellort des AG sind immer kostenpflichtig – auch wenn es sich um eine Behebung eines Mangels im Zuge der Gewährleistung handelt.
 - Die Gewährleistung deckt nicht allfällig anfallende Kosten für Transport, Fahrt, Dienstleistung und Dienstleistungsbeihilfe, die nicht zur unmittelbaren Mängelbeseitigung dienen (wie z. B. Demontage, Montage, Installation, Inbetriebnahme etc.). Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AGs.
 - Im Falle jeglicher Art von unsachgemäßer Einflussnahme seitens des AGs oder Dritter an der Ware ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von LMS sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AGs ausgeschlossen.
 - Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Lampen, Stecker, Lüfter, Membranen, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter.
 - Die Rechnung ist zur Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche innerhalb der Gewährleistungsfrist aufzubewahren und im Bedarfsfall LMS vorzulegen.
 - Die Zeitdauer zur Erfüllung eines Gewährleistungsanspruches ist abhängig von der Erfüllungsart des Gewährleistungsanspruchs sowie der aktuellen Geschäftstätigkeit von LMS.
- 10. Pflichtverletzung außerhalb der Gewährleistung**
- Der Rücktritt des AGs wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung(en) ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist und/oder LMS diese nicht zu vertreten hat.
 - Ansprüche des AGs wegen Pflichtverletzungen außerhalb der Gewährleistung verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Vertragsgegenstands bzw. nach Erbringung der jeweiligen Einzelleistung, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten.
- 11. Schadenersatz**
- Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen aus Service- & Wartungsverträgen. Eine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust von Dateien auf bestellereigenen oder Datenträgern von LMS sowie auf den elektronischen Datenübertragungswegen und Netzwerken ist ausgeschlossen.
- 12. Produkthaftung**
- Allfällige Regressforderungen, die der AG oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen LMS richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer (LMS) Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 13. Software – Urheberrecht und Nutzung**
- Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen LMS bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsabewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AGs bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von LMS zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
 - Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecken ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.
 - Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung bei LMS zu beantragen. Kommt LMS dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 14. Zahlung**
- Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug fällig.
 - Bei Erstaufträgen und bei AGn, deren Finanzlage lt. Auskunft beim KSV 1870 oder von vergleichbaren Dienstleistern als instabil bewertet wird, erfolgt die Belieferung erst nach Erhalt einer 100%-igen Vorauskassa. Diese Vorgehensweise ist seitens LMS jederzeit anwendbar – auch wenn in der Auftragsbestätigung eine offene Lieferung bestätigt wurde.
 - Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Einer ausdrücklichen Mahnung bedarf es nicht. Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn LMS über die Zahlung verfügen kann.
 - Bei Eintreten eines Zahlungsverzugs des AGs ist LMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich zu verrechnen; hierdurch wird der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
 - Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes bzw. rechtlich bevollmächtigter Dritter zu ersetzen, die sich aus der VO des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben.
 - Sofern LMS das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EURO 10 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EURO 5 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.
 - Die Forderungen von LMS gegen den AG werden weiters sofort zur Zahlung fällig, wenn die Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des AGs beantragt oder ein derartiges Verfahren eröffnet wird oder wenn der AG seine Zahlung faktisch einstellt. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, von den laufenden Lieferverträgen zurückzutreten oder sofortige Zahlung des Kaufpreises in bar bzw. Vorkassa zu verlangen. Unser Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bleibt uns vorbehalten.
 - Dem AG steht kein Zurückhaltungsrecht zu und er ist auch nicht zur Aufrechnung berechtigt. Insbesondere darf der AG die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen nicht verweigern oder verzögern.
 - LMS ist berechtigt, die Auslieferung jeder durch den AG bestellten Ware solange zu unterlassen, bis der AG sämtliche zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung ausstehende Forderungen beglichen hat. LMS gerät nicht in Lieferverzug durch die Zurückhaltung der Lieferung an den AG.
- Eine Aufrechnung von Ansprüchen des AGs gegen LMS mit Gegenforderungen von LMS gegen den AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
 - Forderungen gegen LMS dürfen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LMS an Dritte abgetreten werden.
- 15. Geheimhaltung und Datenschutz**
- Der AG wird alle Tatsachen und Informationen in Bezug auf die Geschäftsabwicklung bzw. auf die mögliche Geschäftsabwicklung, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht sowohl für den AG als auch für LMS nach Abschluss des Vertrages und nach dessen Beendigung weiter.
 - Unbeschadet der übrigen Regelungen dieses Vertrages gestattet der AG LMS, auf den grundsätzlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit für den AG, auf den AG selber und auf das Projekt (z.B. Kundenprojekt des Auftraggebers) des AGs öffentlich als Referenz hinzuweisen sowie auf die Gründe dafür dass der AG die jeweilige Leistung von LMS gewählt hat. Für die Veröffentlichung dürfen Fotos von Projekten, Kundenlogos aber auch Auszüge von den erbrachten Leistungen sowohl für werbliche Zwecke, PR, Direktmail und Internetauftritt im eigenen Namen als auch für andere AG von LMS verwendet werden. Ein Widerspruch seitens des AGs muss ausdrücklich schriftlich und gleichzeitig mit der Beauftragung (Bestellung) erfolgen.
 - Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere §15 DSGVO einzuhalten.
- 16. Service & Wartung**
- Dem AG, der seinen Systembetrieb weitest gehend unterbrechungsfrei sichergestellt wissen will, empfiehlt LMS den Abschluss einer Service- und Wartungsvereinbarung.
 - Die Service- und Wartungsvereinbarung regelt den Bereich der technischen Betriebsführung insbesondere der Themen Hardwarewartung und Softwarepflege. Die zentralen Inhalte dieser Vereinbarung bilden u. a. die Punkte: Gegenstand und Umfang von Service und Wartung, Reaktionszeit, Entstörzeit, Serviceablauf, Kosten. Das monatliche Entgelt für Service und Wartung richtet sich nach dem von AG gewünschten Leistungen.
 - Sofern es zwischen dem AG und LMS keine Service- und Wartungsvereinbarung gibt, gilt die Verrechnung des tatsächlichen Service- und Wartungsaufwandes zu den aktuellen Stundensätzen von LMS zwischen den Vertragsparteien als vereinbart. Die Reaktions- und Entstörzeit seitens LMS ist abhängig von der aktuellen Geschäftstätigkeit von LMS. Der AG hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Reaktions- und Entstörzeit.
 - Die aktuellen Stundensätze werden dem AG bekannt gegeben.
 - Ergänzende Bestimmungen zum Thema Vertrag sind in Punkt 18 geregelt.
- 17. Contentmanagement**
- Unter Contentmanagement ist jene Dienstleistung zu verstehen, welche dazu dient den AG für Audio-, Visualisierung- und Interaktivitätssysteme mit Inhalten zu beliefern oder bereit zu stellen.
 - Für AG, welche die Programmerstellung und den nachfolgenden Contenttransfer (= die Bereitstellung von Contentinhalten auf den dafür vorgesehenen Abspiel-Clients) dem Verantwortungsbereich von LMS überlassen, ist der Abschluss einer Contentmanagement-Vereinbarung obligatorisch.
 - In der Contentmanagement-Vereinbarung sind Gegenstand und Umfang der Leistungserbringung als auch die zu erbringende Leistung selbst im Detail geregelt. Das monatliche Entgelt richtet sich nach den vom AG gewünschten Leistungen.
 - Der AG übernimmt die Haftung für den Fall der Verletzung des Urheberrechts oder sonstiger Ansprüche Dritter für das vom AG zur Verfügung gestellte Text-, Bild-, Audio- und Videomaterial.
 - Ergänzende Bestimmungen zum Thema Vertrag sind in Punkt 18 geregelt.
- 18. Ergänzende Bestimmungen zu den Punkten 16. und 17.**
- Die hier angeführten Bestimmungen ergänzen den Punkt 16. Service und Wartung sowie den Punkt 17. Contentmanagement um alle relevanten Inhalte zum Thema Vertrag.
 - Die Mindestvertragslaufzeit für eine Service- und Wartungsvereinbarung sowie für eine Contentmanagement-Vereinbarung beträgt 36 Monate. Die Laufzeit beginnt wenn nicht anders vereinbart mit der Inbetriebnahme des Standortes.
 - Ein Vertrag (Service- und Wartungsvereinbarung und/oder Contentmanagement-Vereinbarung) verlängert sich automatisch um 12 Monate bei Nichteinhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag des laufenden Vertrags.
 - Erklärt der AG vor Ablauf der Mindestvertragsdauer aus nicht von LMS zu vertretenden Gründen, die vereinbarte Dienstleistung (Service und Wartung und/oder Contentmanagement) nicht weiter nutzen zu wollen, so wird sich LMS damit einverstanden erklären, den Vertrag vom folgenden Monat an unter der Bedingung aufzuheben, dass der AG eine Abschlagszahlung leistet. Die Abschlagszahlung bemisst sich aus der Anzahl der verbleibenden Monate und ist wie folgt gestaffelt: In den ersten 24 Monaten = 80 % der monatlich zu entrichtenden Kosten Monate 25 bis 36 = 70 % der monatlich zu entrichtenden Kosten
 - Verletzt der AG ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig oder wird die Zahlung für mehr als 3 Monate ausständig, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist LMS berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich eine sofort zu zahlende Abschlagszahlung entsprechend dem obigen Absatz zu verlangen. Der Ablösebetrag lässt weitergehende Schadenersatzansprüche unberührt.
 - Das monatliche Entgelt für einen Vertrag (Service- und Wartungsvereinbarung und/oder Contentmanagement-Vereinbarung) wird immer zu Beginn eines Monats (in der ersten Woche des neuen Monats) fällig.
 - Unberührt durch oben genannte Klauseln bleibt das Recht von LMS auf Kündigung des Vertrages (Service- und Wartungsvereinbarung und/oder Contentmanagement-Vereinbarung) aus wichtigem Grund.
 - In unseren Dienstleistungen sind wie immer geartete Urheberrechte bzw. Lizenzrechte sowie Verwertungsrechte nicht enthalten – sofern diese nicht ausdrücklich angeführt und beschrieben sind.
- 19. Allgemeine Bestimmungen**
- Der AG stimmt zu das LMS berechtigt ist Teilleistungen wie z.B. Montagen oder Service & Wartungsarbeiten von Subunternehmern durchführen zu lassen.
 - Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
 - Gerichtsstand ist Wien. LMS ist jedoch berechtigt, den AG an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
 - Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.